

## Umsetzung der auf der außerordentlichen Anlagenversammlung am 16.09.23 verkündeten Entscheidung zu den Vorbeeten

Da leider sich nicht alle Pächter an die Vorgabe zur Kürzung Ihrer Hecken im Vorbeet gehalten haben, sind sämtliche Hecken, Sträucher und Wildwuchs / Unkraut aus den Vorbeeten zu entfernen.

- In den Vorbeeten am Gartenweg dürfen in Zukunft nur noch Blumen,
  Bodendecker oder Schlupfbereiche für Insekten und Eidechsen angelegt werden.
- Alle Anpflanzungen dürfen weder in die Wege hineinreichen noch eine Höhe von 80 cm überschreiten.
- Die Anlagenwege sind vom eigenen Garten bis zur Hälfte des Weges von Unkraut freizuhalten und zwar dauerhaft, heißt nicht 4-mal im Jahr oder so.
- 60 cm hinter dem Gartenzaun kann ein Pflanzensichtschutz bis zu einer Höhe von 1,20 m gepflanzt werden, d.h. eine solche Anpflanzung darf 1,00 m hoch sein damit 20 cm jährliches Wachstum möglich ist.
- Ein Pflanzenbestandschutz bzw. Baumbestandschutz gibt es für Dauerkleingärten nicht.
  - Kann gerne in der Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Frankfurt nachgelesen werden.
- In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bundesweit einheitlich festgelegt, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder entfernt werden dürfen.

Damit definiert sich für Sie der erlaubte Zeitraum!